

gefördert von:



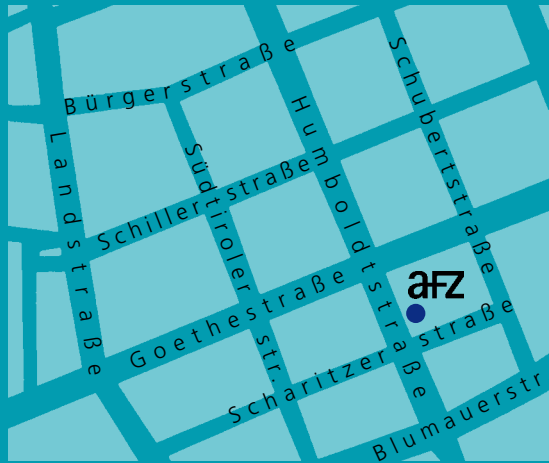
### autonomes Frauenzentrum

Humboldtstrasse 43  
4020 Linz

Telefon: 0732/60 22 00  
Fax: 0732/60 22 00 60  
hallo@frauenzentrum.at  
www.frauenzentrum.at

telefonische Erreichbarkeit:  
Mo bis Fr: 9 – 12 Uhr  
Mo, Di, Do: 13 – 17 Uhr

Beratungen nach Terminvereinbarung



**PROZESSBEGLEITUNG  
von Frauen für Frauen  
bei sexueller oder  
körperlicher Gewalt**

**aFZ** autonomes  
Frauenzentrum

## JURISTISCHE PROZESSBEGLEITUNG

- im Falle von Vergewaltigung, sexuellem Missbrauch in der Kindheit, sexueller Belästigung, Stalking = Beharrliche Verfolgung, Körperverletzung, gefährlicher Drohung, Nötigung etc.
- **Privatbeteiligtenanschluss:**  
Gewaltopfer haben im Strafverfahren Zeuginnenstatus ohne Parteistellung. Die Strafprozessnovelle 2005, welche mit 1.1.2006 in Kraft trat, nimmt Bedacht auf die Rechte und Interessen von Gewaltopfern. Es besteht nun ein **Anspruch auf erweiterte Belehrung** (z. B. Rechte im Strafverfahren), **Informations-** und **Verständigungspflicht** (z. B. über die Enthftung des Täters) durch alle im Strafverfahren tätigen Behörden.  
Eingriffe in die körperliche und sexuelle Integrität sind Rechtsgüterverletzungen. Damit einhergehende privatrechtliche Ansprüche wie z. B. Schmerzensgeld, Schadenersatz können bis zum Beginn der Hauptverhandlung durch den Anschluss als Privatbeteiligte an das Verfahren geltend gemacht werden.  
Aus dem Privatbeteiligtenanschluss ergeben sich Parteistellung und verstärkte Opferrechte, d. h. Recht auf Akteneinsicht, Stellen von Beweisanträgen, Urteilszusendung.
- Sich selbst im Verfahren zu vertreten ist zumeist schwierig. Deshalb kann ein Opfer **eine/n Rechtsanwält/-wältin** als Privatbeteiligtenvertretung für die Voruntersuchung (beim Untersuchungsgericht) und Hauptverhandlung im Strafverfahren bevollmächtigen – **WIR helfen Ihnen dabei!**
- **Die Kosten** der rechtsanwaltlichen Vertretung trägt das Bundesministerium für Justiz.

## PSYCHOSOZIALE PROZESSBEGLEITUNG

### bietet die Möglichkeit ...

- über das Geschehene zu sprechen, um längerfristigen Folgen entgegenzuwirken
- Abstand und Distanz zum Geschehenen zu gewinnen, um wieder neue Handlungs- und Entscheidungsmöglichkeiten entwickeln zu können
- der Hilfestellung bei der Aufarbeitung der erlebten Gewalt und der Überwindung des Traumas
- Folgeaktionen nach sexueller Traumatisierung besser einordnen zu können
- körperliche und psychische Symptome wie Angststörungen, Konzentrationsschwierigkeiten, Depressionen als Versuch der Bewältigung des Erlebten wahrzunehmen

### bietet die Möglichkeit ...

- der Information über den Ablauf des Strafverfahrens mit rechtlicher Erstinformation, wie Abklärung der Verjährung, Folgen einer Anzeige
- der Begleitung zur Polizei, wenn Frau anzeigen möchte
- der Kontaktaufnahme mit RechtsanwältInnen und einer Begleitung dorthin
- der Begleitung zur kontradiktorischen Einvernahme (Bildschirmeinvernahme) und Hauptverhandlung bei Gericht
- der gemeinsamen Antragstellung zum Ersatz der Therapiekosten nach dem Verbrechenopfergesetz beim Bundessozialamt